

# RS UVS Niederösterreich 1993/02/05 Senat-KO-92-140

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.02.1993

## Beachte

Ebenso Senat-KO-92-141 **Rechtssatz**

Bei Übertretung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ist nicht der gewerberechtliche, sondern der handelsrechtliche Geschäftsführer einer GesmbH als das gemäß §9 Abs1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ anzusehen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)